

ZH_OBERGERICHT LC190016 vom 29. Juli 2019

ZH Obergericht, 2019-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC190016

FR: ZH_OBERGERICHT LC190016 du 29 juillet 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LC190016 del 29 luglio 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 7. Dezember 2016 des Einzelgerichts des Bezirksgerichtes Hinwil wurde die Ehe der Parteien geschieden und wurden die Kinderbelange sowie die finanziellen Folgen der Scheidung geregelt (Urk. 463). Gegen dieses Urteil erhoben beide Parteien Berufung. Im Wesentlichen ging es dabei noch um güterrechtliche Belange, insbesondere um die Höhe der vom Beklagten an die Klägerin zu leistende Abgeltung. Mit Urteil vom 25. Januar 2018 verpflichtete die I. Zivilkammer den Beklagten in Dispositivziffer 5, der Klägerin zur Abgeltung ihrer güterrechtlichen Ansprüche einen Betrag von Fr. 585'827.-- zu bezahlen (Urk. 496 S. 67). Das Bundesgericht hob auf Beschwerde des Beklagten hin diese Dispositivziffer auf und erkannte, dass der Beklagte verpflichtet werde, der Klägerin zur Abgeltung ihrer ehedem güterrechtlichen Ansprüche Fr. 480'324.-- zu bezahlen. Im Weiteren wurden die Dispositivziffern 10 und 11 (Kosten- und Entschädigungsfolgen) aufgehoben und die Sache zur Neuverlegung der Kosten für das kantonale Verfahren an das hiesige Gericht zurückgewiesen (Urk. 507 S. 14). Zufolge der Pensionierung von Oberrichter Dr. H.A. Müller wirkt an diesem Verfahren Oberrichter lic. iur. A. Huizinga mit. 2.a) Ausgangsgemäss obsiegt der Beklagte nunmehr mit seiner Berufung vollumfänglich, indem er verpflichtet wird, der Klägerin Fr. 480'324.-- zur Abgeltung ihrer güterrechtlichen Ansprüche zu bezahlen, was fast genau dem von ihm beantragten Betrag von Fr. 480'498.-- entspricht (vgl. Urk. 462 S. 2). Da die Klägerin mit ihrer Berufung praktisch vollständig unterliegt (vgl. Urk. 496 S. 57), sind die gesamten Kosten des Berufungsverfahrens der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Entsprechend hat die Klägerin die Entscheidgebühr des Berufungsverfahrens von Fr. 16'000.-- zu tragen (vgl. Urk. 496 S. 57). Beide Parteien haben einen Kostenvorschuss geleistet (Klägerin: Fr. 8'000.--; Beklagter: Fr. 12'000.--), welcher nun mit den Gerichtskosten zu verrechnen ist. Die Klägerin hat dem Beklag-

- 3 - ten den von diesem geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 8'000.-- zu ersetzen. Über den Restbetrag (Fr. 4'000.--) des vom Beklagten geleisteten Vorschusses wird die Obergerichtskasse befinden. Ausserdem hat die Klägerin dem Beklagten die volle Prozessentschädigung von Fr. 10'800.-- (inkl. 8% MwSt) zu bezahlen (vgl. Urk. 496 S. 58). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.